

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/267-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 30. Januar 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

XIX. GP-NR
116/AB

1995 -01- 30

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

105/18

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 30. November 1994, Nr. 105/J, betreffend die steuerliche Behandlung von Beiträgen an ausländische Pensionskassen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das österreichische Pensionskassenrecht wurde im Pensionskassengesetz, im Betriebspensionsgesetz und im Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 neu geregelt. Seither sind Beiträge von Arbeitnehmern zu einer Pensionskasse als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in der Fassung des Betriebspensionsgesetzes sowohl für die an inländische Pensionskassen als auch an ausländische Pensionskassen geleisteten Beträge. Die Behandlung von dienstvertraglich verankerten Beiträgen an ausländische Pensionskassen als Werbungskosten würde Arbeitnehmer, die derartige Beiträge leisten, gegenüber solchen Arbeitnehmern, die Beiträge an inländische Pensionskassen leisten, steuerlich besser stellen. Eine solche Differenzierung wäre nicht nur sozialpolitisch unbefriedigend, sondern unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu 3. und 4.:

Gemäß § 26 Z 7 lit. a EStG 1988 fallen Beiträge, die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leisten, nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Regelung bezieht sich nur auf Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, somit nur auf inländische Pensionskassen. Die Beiträge der Arbeitgeber an eine ausländische Pensionskasse

- 2 -

stellen in jenem Ausmaß, das den Freibetrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 übersteigt, grundsätzlich Arbeitslohn dar. Ein Sonderausgabenabzug ist jedoch auch für derartige Beiträge möglich.

Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen, die mit keinem konkreten Leistungsanspruch des Arbeitnehmers verbunden sind, führen allerdings - wie Beitragsleistungen an inländische Pensionskassen - nicht zur Annahme eines Arbeitslohnes.

Zu 5.:

Bei der steuerlichen Behandlung der Arbeitgeberbeiträge kann nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden, weil das ausländische Pensionskassenrecht vielfach nicht mit dem österreichischen Pensionskassenrecht vergleichbar ist. Weiters erfolgt auch eine differenzierte Besteuerung der Bezüge. Während im Leistungsfall Bezüge aus inländischen Pensionskassen sofort zu steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen - soweit die Bezüge auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhen, sind sie mit 25 % steuerpflichtig -, erfolgt eine steuerliche Erfassung von Leistungen ausländischer Pensionskassen als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 29 EStG 1988 erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich ab Übersteigen des nach § 16 Bewertungsgesetz 1955 kapitalisierten Rentenwertes.

Zu 6.:

Aus heutiger Sicht sind Neuregelungen im genannten Bereich nicht erforderlich.

Beilage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Mit welcher Begründung können Beiträge an ausländische Pensionskassen nicht mehr als Werbungskosten bei der Einkommensteuerberechnung abgezogen werden?
2. Warum sind solche Beiträge nun als Sonderausgabe abzugsfähig?
3. Ist es richtig, daß im Inland Beschäftigte die Arbeitgeberbeiträge zu einer Pensionskasse nicht steuerlich geltend machen müssen?
4. Stimmt es, daß „Grenzgänger“ neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge an eine ausländische Pensionskasse versteuern müssen?
5. Ist dies nicht eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern, die im Inland beschäftigt sind?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
6. Welche Regelungen wird es im Zuge eines EU-Beitrittes für derartige „Grenzgänger“ geben?